



Zeichennutzungsvertrag

Stufe: Futtermittelwirtschaft

über die Verwendung des QS-Prüfzeichens zwischen der

CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH, Koblenzer Straße 148, 53177 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer Jörn Johann Dwehus, ebenda - nachfolgend CMA - und der Firma

Selko BV

Jellinghausstraat 22

NL -5048AZ Tilburg

- nachfolgend: Systemteilnehmer -
(CMA-Vertragsnummer: 401412)

Tilburg, den

Selko B.V.
Postbus 4217
5004 JE TILBURG
NEDEBLAND



(Firmenstempel des Zeichenverwenders
und rechtsverbindliche Unterschrift)

Bonn, den 21.11.05

Centrale Marketing-Gesellschaft
der deutschen Agrarwirtschaft mbH
Koblenzer Straße 148
D-53177 Bonn

CMA

(Centrale Marketing-Gesellschaft
der deutschen Agrarwirtschaft mbH)

Hinweis: Es gelten die Vertragsbedingungen laut Rückseite

Vertragsbedingungen für die Verwendung des QS Prüfzeichens

Präambel

Der Systemteilnehmer ist durch Systemvertrag vom 15.08.2005 dem Qualitätssicherungssystem der QS Qualität und Sicherheit GmbH beigetreten. Dieser Systemvertrag ist in seiner jeweils geltenden Fassung integraler Bestandteil auch des vorliegenden Vertrages.

§ 1

Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Durch den vorliegenden Vertrag verleiht die CMA als Inhaberin des Zeichens dem Systemteilnehmer das Recht, dieses Zeichen zur Kennzeichnung der von ihm erzeugten, bearbeiteten oder vertriebenen Produkte zu verwenden, auf die sich der Systemvertrag bezieht, falls der Systemteilnehmer eine Erzeugergenossenschaft oder ein sonstiger Zusammenschluß von Unternehmen, so sind auch die Produkte der angeschlossenen Unternehmen erfasst, soweit sich der Systemvertrag auf diese Produkte und Unternehmen bezieht.



Der Systemteilnehmer darf insbesondere

- das Zeichen in angemessener Form für seinen werblichen Auftritt und die von ihm hergestellten und/oder vertriebenen Produkte verwenden, wobei das Zeichen nur in Zusammenhang mit denjenigen Produkten benutzt werden darf, mit denen der Systemteilnehmer am System beteiligt ist;
- das Zeichen auch zur Kennzeichnung seiner Betriebsstätte verwenden, wobei - wenn sich die Systemteilnahme nicht auf die gesamte Betriebsstätte bezieht, die Betriebsstätte auch Teilnehmer an anderen Systemen ist und/oder sich das Zeichen aus diesen Gründen nicht auf alle Produkte bezieht - unmißverständlich und unter Vermeidung jeder Irreführung deutlich werden muß, worauf sich das Zeichen bezieht.

Wenn es sich um eine Erzeugergenossenschaft oder einen sonstigen Zusammenschluß von Unternehmen handelt, so darf der Systemteilnehmer auch den angeschlossenen Unternehmen, auf die sich der Systemvertrag bezieht, die Nutzung des Zeichens im vorbeschriebenen Umfang durch eine Lizenz gestatten.

- (2) Soweit das Zeichen von Systemteilnehmern für Rind- und/oder Kalbfleisch verwendet werden soll, darf das nur erfolgen, wenn der Systemteilnehmer dabei die Anforderungen des Rindfleisch-Etikettierungsrechtes einhält, nämlich insbesondere Teilnehmer eines von der BLE genehmigten Etikettierungssystems ist und dem Etikettierungssystem die Verwendung des QS-Zeichens von der BLE genehmigt wurde. Es gilt dann ausschließlich der QS-Gestaltungskatalog für Rind- und Kalbfleisch.
- (3) Die Art und Weise, wie das QS-Zeichen genutzt werden darf, Farbgebung, Größe, Verpackungsgestaltung usw. ergeben sich aus den Gestaltungskatalogen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind und die Gegenstand des Vertrages sind. Die

CMA ist berechtigt, diesen Gestaltungskatalog auch einseitig zu ändern, wenn es nicht um inhaltliche, sondern nur um rein äußere Gestaltungsfragen geht. Allerdings hat die CMA den Systemteilnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit im Vorhinein zu unterrichten und auf die Interessen des Systemteilnehmers bei Umstellungen Rücksicht zu nehmen.

- (4) Die CMA erwirbt durch den vorliegenden Vertrag das Recht, alle dem Systemteilnehmer betreffenden Unterlagen bei der QS Qualität und Sicherheit GmbH einzusehen. Außerdem hat die CMA das Recht, vom Systemteilnehmer die Vorlage der Unterlagen zu verlangen, aus denen sich ergibt, wie, wie häufig und in welcher Form das QS-Zeichen eingesetzt worden ist.

§ 2

Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist in seiner Laufzeit abhängig von der Dauer des Systemvertrages, den der Systemteilnehmer mit der QS Qualität und Sicherheit GmbH geschlossen hat. Die CMA ist daher berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos oder fristgerecht zu kündigen, wenn die QS-Qualität- und Sicherheit GmbH den Systemvertrag vom 15.08.2005 fristlos bzw. fristgerecht gekündigt hat.
- (2) Außerdem kann die CMA diesen Vertrag kündigen, wenn sie ihre Stellung als Gesellschafterin in der QS Qualität und Sicherheit GmbH, gleich aus welchem Grunde, verliert. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der CMA aus der QS Qualität und Sicherheit GmbH erlöschen im Falle einer solchen Kündigung auch alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 3

Allgemeine Vorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingungen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, daß anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung tritt, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am ehesten erfüllt.

§ 4

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.